



Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
FMA-	WW-ST/Ges/Pa	Thomas Zotter	DW 12637	DW 142637	20.11.2024
LE0001.210					
/0013-					
INT/2024					

Entwurf einer Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Kapitalpuffer-Verordnung 2021 geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Verordnungsentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Eine Fehlfunktion oder das Scheitern eines systemrelevanten Institutes kann zu Störungen im Finanzsystem insgesamt oder von Teilen des Finanzsystems führen, die schwerwiegende negative Auswirkungen im Finanzsystem und in der Realwirtschaft nach sich ziehen. Der Puffer für Systemrelevante Institute (O-SII-Puffer) zielt darauf ab, die Wahrscheinlichkeit einer Fehlfunktion oder eines Scheiterns eines großen, systemrelevanten Kreditinstituts und den damit verbundenen Schaden zu reduzieren.

In einem ersten Schritt werden nach entsprechender Richtlinie der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) Institute anhand von Indikatoren identifiziert, die Größe, Relevanz für die Wirtschaft der Union oder des betreffenden Mitgliedstaats, Bedeutung der grenzüberschreitenden Tätigkeiten und Verflechtungen des Instituts oder der Gruppe mit dem Finanzsystem abbilden. In einem zweiten Schritt ist vorgesehen, dass nationale Aufsichtsbehörden ihre Expertise über den konkreten Bankensektor nützen, um sicherzustellen, dass alle Systemrelevanten Banken als solche erkannt werden, auch wenn dies aufgrund der Mechanik des ersten Schritts nicht der Fall wäre. Seit dem Jahr 2018 werden daher in Österreich die gesicherten Einlagen als zusätzlicher Indikator berücksichtigt. Aus dem Anteil an den gedeckten Einlagen, der Position im österreichischen Bankennetzwerk und dem Anteil der Bank an der aggregier-

ten Bilanzsumme aller österreichischer Banken ergeben sich dadurch gemäß Empfehlungen des Finanzmarktstabilitätsgremiums (FMSG) Anpassungen bei den O-SII-Puffern.

Für die BAK sind die Empfehlungen des FMSG gut nachvollziehbar und im Sinne der Finanzmarktstabilität. Die BAK erhebt daher gegen den Verordnungsentwurf keinen Einwand.

